



Schnupperstunde zu den Grundrechten

Beispielfall – „Bleib Zuhause“ per Gesetz?

Die „dritte Welle“ der Corona-Pandemie führte im Frühjahr 2021 zu einem sprunghaften Anstieg der Neuinfektionen und damit auch der Erkrankten, die intensiv-medizinisch behandelt werden mussten. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, beschloss der Bundestag eine Änderung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die sogenannte „Bundesnotbremse“. Diese soll für Landkreise mit besonders hoher Inzidenz die in den Ländern bereits geltenden (und sich z.T. in den Details unterscheidenden) Regelungen zur Pandemiebekämpfung ergänzen (vor allem: Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich, Schließungen von Geschäften und Veranstaltungen).

Durch Artikel 1 Nr. 2 des genannten Gesetzes vom 22. April 2021 wurde unter anderem § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG mit einer Regelung über nächtliche Ausgangsbeschränkungen in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. § 28b IfSG enthält u.a. folgende Bestimmungen:

§ 28b IfSG

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;

2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,

d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,

e) der Versorgung von Tieren,

f) aus ähnlich gewichtigen oder unabweisbaren Zwecken oder

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

3. - 10. ...

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. ...

(3) - (9) ...

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. ...

(11) ...

3

Zugleich ist in § 73 Abs. 1a IfSG als Nummer 11c eine Regelung eingefügt worden, die den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums entgegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz IfSG als Ordnungswidrigkeit statuiert; dabei können Bußgelder von bis zu 25.000 € verhängen werden. Der Gesetzgeber hat in § 28c IfSG zudem eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen auf Personen, bei denen von einer Immunisierung auszugehen ist, abweichend zu regeln.

Die L lebt in der Stadt Leipzig, deren 7-Tage-Inzidenz in den letzten Wochen konstant über 100 lag, ist dort als Rechtsanwältin tätig und sieht sich durch die Ausgangssperre in ihren Grundrechten verletzt. Sie arbeitet häufig bis 22 Uhr und geht dann auch nach

24 Uhr noch spazieren. Einrichtungen, in denen sie Zerstreuung finden könnte, sind geschlossen. Freunde zu treffen ist ihr nach 22 Uhr nicht mehr möglich. Deshalb hat sie Sorge zu vereinsamen.

Fragen: Ist die L in ihren Grundrechten verletzt?

Kann sie eine Verletzung vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen?

Welche Möglichkeit kommt hierfür in Betracht vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Ausgangsbeschränkung um eine Pflicht handelt, die in naher Zukunft wieder entfallen kann?

Hinweise: Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 28b IfSG ist auszugehen. Bearbeitungszeitpunkt ist der 23. April 2021. Legen Sie bitte ausschließlich die folgenden Informationen zur Coronavirus-Krise zugrunde!

Ursache der Coronavirus-Krise ist die durch den neuartigen SARS-CoV-2-Erreger verursachte Virusinfektion COVID-19, die sich häufig, aber nicht immer und nicht ausschließlich, als die Atemwege befallende Krankheit manifestiert. Die Krankheitsverläufe sind nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht vor allem für ältere Personen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, z.B. solchen des Herz-Kreislauf-Systems, Lungen- und Lebererkrankungen, sowie Patienten mit Diabetes, Krebserkrankung oder geschwächtem Immunsystem.

Die Übertragung erfolgt zum einen hauptsächlich über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und gegebenenfalls des Auges aufgenommen werden. Daher vermindern vor allem ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene das Risiko einer Übertragung. Zum anderen wird der Erreger durch kleinste Tröpfchen, die beim Ausatmen und Reden entstehen und sich in der Luft sammeln, sogenannte Aerosole, übertragen; dies stellt nach aktuellem Kenntnisstand das Hauptübertragungsrisiko dar. Die Aerosolbildung ist vor allem in geschlossenen Räumen zu beobachten, kann aber durch regelmäßiges Lüften und Luftfilter reduziert werden sowie auch durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Aerosolübertragung im Freien ist hingegen sehr viel unwahrscheinlicher, da sich durch Wind und Bewegung sehr selten „Aerosolwolken“ mit einer ausreichenden Viruslast bilden.

Für jene, die sich etwas vorbereiten wollen:

Der gesamte Text des Grundgesetzes ist im Internet an verschiedener Stelle nachzulesen, übersichtlich etwa auf www.gesetze-im-internet.de – hier ist auch stets die aktuelle Fassung zu finden. Interessant sind für unseren Fall vor allem die ersten Artikel bis Artikel 20 GG.